

Beschluß der Bürgerschaft

vom 1. August 1870.

1. Unterstützung der bedürftigen Familien zum Dienst einberufener Reserve- und Landwehrmannschaften.

Die Bürgerschaft giebt dem Antrage des Senats ihre Zustimmung und ernennt zu Mitgliedern der nach §. 7 des Gesetzes vom 27. Februar 1850 und 7. November 1867 niederzusetzenden Unterstützungscommission die Herren:

A. G. Mosle,	G. H. Claussen,	Ed. Müller,
W. Schroeder,	W. Frahm,	Chr. Schmidt,
E. H. Henze,	L. v. Bangerow,	Dr. Adami,
Joh. Deppen,	H. Meybohm,	Pastor Dr. Mandhot.

2. Errichtung eines Reservelazareths für im Felde verwundete oder erkrankte Krieger.

Mit der Einrichtung eines Reservelazareths nach den in der Mittheilung des Senats vom 28. Juli enthaltenen Grundsätzen und Bedingungen ist die Bürgerschaft zwar im Allgemeinen einverstanden und will auch die dafür erforderlich erachtete Summe von 40,000 Thalern ihrerseits bewilligen. Da aber in ihrer Mitte vielfache Bedenken gegen den vom Senat in Vorschlag gebrachten Platz geäußert sind, kann sie die beantragte Zustimmung in dieser Beziehung nicht geben. Sie hält vielmehr bei der Dringlichkeit der Sachlage für zweckmäßig, daß einer Deputation der Auftrag und die Vollmacht erteilt werde, die Frage, an welchem Orte die Lazarethbaracken zu erbauen seien, definitiv zu entscheiden, mit der Anheimgabe, dabei zu erwägen, ob dabei auch Bremerhaven zu berücksichtigen sei. Sie ersucht den Senat ihrer Ansicht zuzustimmen, und hat in Voraussicht dieser Zustimmung sofort zu Mitgliedern dieser Deputation ernannt, die Herren:

Dr. Stachow,	Alb. Lahmann,	H. H. Schröder,
H. Schuffert,	Dr. W. D. Focke,	Joh. Eggers,
H. M. Hanschild,	J. H. Weyland,	C. W. Debbe,
Dr. Horn,	G. H. Bernhard,	J. D. Bredehorst.

Mit der Ausführung des Baues durch die Baudeputation ist die Bürgerschaft einverstanden.

3. Organisation der Feuerwehr.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit dem Wegfall des §. 10 des Entwurfs, wie der Senat beantragt, ebenfalls einverstanden und ersucht den Senat um Publication der neuen Verordnung, so wie um wiederholte Bekanntmachung der bezüglichen Paragraphen der Verordnung vom 24. December 1855.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 2. August 1870.

Errichtung eines Reservelazareths.

Der Senat ist damit einverstanden, daß die Wahl des für die Lazarethbaracken geeigneten Ortes einer zu diesem Zweck niederzusetzenden Deputation überlassen werde, zu deren Mitgliedern er seinerseits die Herren Senator Pfeiffer, Senator Buss, Senator Gröning und Senator Tetens ernannt hat.

Verordnung des Reichsgerichts

vom 1. April 1870

1. Unterbrechung der laufenden Verhandlungen zum Zweck einer anderen Verhandlung

Die Verhandlung wird durch den Vorsitzenden des Senats für den Fall unterbrochen, wenn ein Mitglied des Senats aus einem wichtigen Grunde verhindert ist, an der Verhandlung theilzunehmen. Der Vorsitzende des Senats ist befugt, die Verhandlung zu verschieben, wenn ein Mitglied des Senats aus einem wichtigen Grunde verhindert ist, an der Verhandlung theilzunehmen.

Dr. v. Schlegel	Dr. v. Schlegel	Dr. v. Schlegel
Dr. v. Schlegel	Dr. v. Schlegel	Dr. v. Schlegel
Dr. v. Schlegel	Dr. v. Schlegel	Dr. v. Schlegel
Dr. v. Schlegel	Dr. v. Schlegel	Dr. v. Schlegel
Dr. v. Schlegel	Dr. v. Schlegel	Dr. v. Schlegel
Dr. v. Schlegel	Dr. v. Schlegel	Dr. v. Schlegel
Dr. v. Schlegel	Dr. v. Schlegel	Dr. v. Schlegel
Dr. v. Schlegel	Dr. v. Schlegel	Dr. v. Schlegel
Dr. v. Schlegel	Dr. v. Schlegel	Dr. v. Schlegel

2. Vertheilung eines Reichsgerichts für im Falle der Vertheilung der Verhandlungen

Die Verhandlung wird durch den Vorsitzenden des Senats für den Fall unterbrochen, wenn ein Mitglied des Senats aus einem wichtigen Grunde verhindert ist, an der Verhandlung theilzunehmen. Der Vorsitzende des Senats ist befugt, die Verhandlung zu verschieben, wenn ein Mitglied des Senats aus einem wichtigen Grunde verhindert ist, an der Verhandlung theilzunehmen.

Dr. v. Schlegel	Dr. v. Schlegel	Dr. v. Schlegel
Dr. v. Schlegel	Dr. v. Schlegel	Dr. v. Schlegel
Dr. v. Schlegel	Dr. v. Schlegel	Dr. v. Schlegel
Dr. v. Schlegel	Dr. v. Schlegel	Dr. v. Schlegel
Dr. v. Schlegel	Dr. v. Schlegel	Dr. v. Schlegel
Dr. v. Schlegel	Dr. v. Schlegel	Dr. v. Schlegel
Dr. v. Schlegel	Dr. v. Schlegel	Dr. v. Schlegel
Dr. v. Schlegel	Dr. v. Schlegel	Dr. v. Schlegel
Dr. v. Schlegel	Dr. v. Schlegel	Dr. v. Schlegel
Dr. v. Schlegel	Dr. v. Schlegel	Dr. v. Schlegel

Die Verhandlung wird durch den Vorsitzenden des Senats für den Fall unterbrochen, wenn ein Mitglied des Senats aus einem wichtigen Grunde verhindert ist, an der Verhandlung theilzunehmen. Der Vorsitzende des Senats ist befugt, die Verhandlung zu verschieben, wenn ein Mitglied des Senats aus einem wichtigen Grunde verhindert ist, an der Verhandlung theilzunehmen.

Dr. v. Schlegel	Dr. v. Schlegel	Dr. v. Schlegel
Dr. v. Schlegel	Dr. v. Schlegel	Dr. v. Schlegel
Dr. v. Schlegel	Dr. v. Schlegel	Dr. v. Schlegel
Dr. v. Schlegel	Dr. v. Schlegel	Dr. v. Schlegel
Dr. v. Schlegel	Dr. v. Schlegel	Dr. v. Schlegel
Dr. v. Schlegel	Dr. v. Schlegel	Dr. v. Schlegel
Dr. v. Schlegel	Dr. v. Schlegel	Dr. v. Schlegel
Dr. v. Schlegel	Dr. v. Schlegel	Dr. v. Schlegel
Dr. v. Schlegel	Dr. v. Schlegel	Dr. v. Schlegel
Dr. v. Schlegel	Dr. v. Schlegel	Dr. v. Schlegel

3. Organisation der Verhandlung

Die Verhandlung wird durch den Vorsitzenden des Senats für den Fall unterbrochen, wenn ein Mitglied des Senats aus einem wichtigen Grunde verhindert ist, an der Verhandlung theilzunehmen. Der Vorsitzende des Senats ist befugt, die Verhandlung zu verschieben, wenn ein Mitglied des Senats aus einem wichtigen Grunde verhindert ist, an der Verhandlung theilzunehmen.

Verordnung des Reichsgerichts

vom 1. April 1870

Die Verhandlung wird durch den Vorsitzenden des Senats für den Fall unterbrochen, wenn ein Mitglied des Senats aus einem wichtigen Grunde verhindert ist, an der Verhandlung theilzunehmen. Der Vorsitzende des Senats ist befugt, die Verhandlung zu verschieben, wenn ein Mitglied des Senats aus einem wichtigen Grunde verhindert ist, an der Verhandlung theilzunehmen.

Mitt

Der Senat
beauftragt

2. Gehalts

Von der
des Staats
den Senate die
nath der vere
legierten die An
gestellten Antre
bremschen Bol
die kirchlichen
der Bürgerliche

Anlage
zur Mittheilung de
vom 12. April

der in Betref

Durch
1) der
Ne
der
in
ge
2) die
Pl
3) die
Betrie

der Deputation
trauten Zulde
Herzte, welche
seit gewährt
Plag für die
gegenwärtig
und Sicherhei
den und gute
reichende Man
Terrain wird